

AGBs

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Bei allen Lieferungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Andere Einkaufsbedingungen sind ungültig.
- 1.2 In unseren Prospekten, Werbeschriften, Zeichnungen etc. enthaltene Angaben über Maße, Qualität, Beschaffenheit und Art unserer Leistungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich von uns bestätigt sind.

2. Preis, Zahlung

- 2.1 Gültig sind die am Tag der Lieferung in unseren Preislisten angegebenen Preise.
- 2.2 **Für Wiederverkäufer sind unsere Katalogpreise nur gültig bei Lastschriftverfahren.** Bei Abbuchungen gewähren wir 2% Skonto auf den Warenwert. Ohne Einzugsermächtigung liegt das Preisniveau 5% über den im Katalog angegebenen Netto-Verkaufspreisen. Der Versand, sofern kein Lastschriftverfahren vereinbart ist, erfolgt per Nachnahme oder gegen Barzahlung.
- 2.3 Endverbraucherpreise inkl. brutto inkl. der gesetzlichen MwSt. und nur gültig bei Barzahlung oder Nachnahme.
- 2.4 Alle Nebenkosten, wie z.B. Frachten, Gebühren, sonstige Abgaben, auf deren Höhe wir keinen Einfluss haben, gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.5 Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die an seiner Kreditwürdigkeit zweifeln lassen, werden alle unsere Forderungen sofort fällig.

3. Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht

- 3.1 Der Käufer kann nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen, wenn diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Bei laufender Rechnung gilt die Forderung zur Sicherung an uns abgetreten, die aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht.
- 4.2 Solange der Käufer nicht im Zahlungsverzug ist, ist er zur Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer darf nur mit der Maßgabe weiter veräußern, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Wir nehmen diese Abtretung an. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt. Der Einbau in Fahrzeuge oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer steht der Weiterveräußerung gleich.
- 4.3 Solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, ist der Käufer zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf berechtigt. Voraussetzungen zum Widerruf dieser Ermächtigungen sind gegeben, wenn unsere Forderungen gem. Absatz 2.4 fällig werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- bzw. Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderung zu widerrufen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Käufer gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückhaltungsrecht zusteht. Darüber hinaus können wir Drittschuldner von der

Abtretung unterrichten. Hierzu hat der Käufer die notwendigen Auskünfte zu erteilen und uns die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

- 2 – Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 4.4 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Lieferant im Sinne von § 950 BGB, ohne zu verpflichten. Uns steht das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Ware zu, bei der Be- und Verarbeitung und der Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer.
Erlischt unser Eigentum durch Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung (§§ 947, 948 BGB) wird bereits jetzt vereinbart, dass der Käufer sein Eigentum an dem vermischten Bestand oder an der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns überträgt. Die Güter werden vom Käufer unentgeltlich verwahrt. Die durch die Vermischung oder Verbindung oder Verarbeitung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 4.5 Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in der Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder Bestand.
- 4.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20%, geben wir Sicherheit in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei, wenn dies der Käufer verlangt.

5. Lieferfristen

- 5.1 Wir sind berechtigt, bei höherer Gewalt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben vom Vertrag ganz oder nur teilweise zurückzutreten.

6. Gewährleistung

- 6.1 Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gibt Auto-Teile-Technik GmbH eine Garantie für weitere 6 Monate auf seine Ersatzteile (Batterien 18 Monate). die Garantie umfaßt die Nachlieferung einer mangelfreien Ware bei voller Erstattung der Einbaukosten (Arbeitszeit nach Schwacke (Lohnkosten z.Zt. 38,- € pro Std.).
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen, bei Vollkaufleuten innerhalb 48 Stunden nach Eingang der Ware. Er ist verpflichtet, etwaige Bearbeitungen sofort einzustellen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden, sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 6 Monate nach Eingang der Ware, zu rügen.
- 6.3 Ist die Mängelrüge fristgemäß und wirksam erfolgt, sind wir berechtigt, nach eigener Wahl Nachbesserungen zu leisten oder Ersatz für die mangelhafte Ware zu liefern. Es kann eine angemessene Preisminderung vereinbart werden, wenn die Nachlieferung oder Nachbesserung fehlschlägt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 6.4 Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft, wird Schadenersatz geleistet. Für Mängelfolgeschäden wird nur gehaftet, wenn der Käufer durch die Zusicherung gegen derartige Mängelfolgeschäden abgesichert werden sollte. Unsere Haftung ist in jedem Fall auf das Erfüllungsinteresse beschränkt.

7. Haftung

- 7.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen unseren Geschäftsbedingungen. Alle darin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unserem Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

- 3 - zu Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 7.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haften wir aus grobem Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn diese leitende Angestellte sind oder Hauptpflichten verletzt worden sind. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten wird die Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt. Weitergehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.
- 7.3 Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in 6 Monaten, soweit nicht längere Verjährungsfristen vereinbart sind.

8. Versandkosten

- 8.1 Der Versand erfolgt ab Lager Mayen, eine Verpflichtung für den preisgünstigsten und schnellsten Versand übernehmen wir nicht.
- 8.2 Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Niederlassung oder des Lagers, geht in jedem Fall die Gefahr auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Kosten des Transports.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

- 9.1 Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner 56727 Mayen
- 9.2 Für diesen Vertrag gilt Deutsches Recht. Die Geltung des einheitlichen Kaufgesetzes sowie des einheitlichen Kaufabschlussgesetzes wird ausgeschlossen.
- 9.3 Mit Vollkaufleuten gilt als vereinbart, dass Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten einschl. Wechsel- und Scheckklagen 56727 Mayen ist.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.